

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich und
dem Rhein-Kreis Neuss über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die
Bediensteten des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich
durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen dem Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 92 Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV NRW 2030 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und im Namen des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei dem Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von dem Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 21,00 EUR pro bearbeitetem Beihilfeantrag.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese dem Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfebearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilfeberechtigten (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,
- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt dem Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich),
- Durchführung der Widerspruchs- und Klageverfahren
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege,
- Rechnungsprüfung,

Der Rhein-Kreis Neuss übersendet dem Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich monatlich eine Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) werden durch den Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich überwiesen.

§ 4

Der Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Der Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich informiert die Beihilfestelle des Kreises in regelmäßigen Abständen über alle beihilferechtlich relevanten Veränderungen, insbesondere über Neueinstellungen, Beförderung, Familienveränderungen, Kindergeldbezug und Zurruesetzung der Beihilfeberechtigten.

§ 6

Der Volkshochschul-Zweckverband Kaarst-Korschenbroich und der Rhein-Kreis Neuss werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfaden festgehalten.

§ 7

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Eine entsprechende Änderung der Fallpauschale soll durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2016 um mehr als 10 % abweichen.

Während der ersten beiden Jahre der Laufzeit der Vereinbarung erfolgt keine Anpassung der Fallpauschale.

§ 8

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Für den Volkshochschul-Zweckverband
Kaarst-Korschenbroich

Für den Rhein-Kreis Neuss

Kaarst, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Dr. Sebastian Semmler
Verbandsvorsteher

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Marc Venten
Stv. Verbandsvorsteher

Dirk Brügge
Kreisdirektor